

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat	Name der Grube (Betriebsanlage)
Provinz	Ort des Betriebs
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk	
Bergrevier (Bergamtsbezirk)	

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 4

Erddölbetriebe (Erddölbohrungen) für das Kalenderjahr 19

- I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erddölgewinnungsbetriebe?
 2. im Bohrbetriebe?
- B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erddölgewinnungsbetriebe?
 2. im Bohrbetriebe?
- II. Wieviel Bohrlöcher haben auf Ihren Erddölfeldern am Ende des Jahres in Förderung gestanden?
davon waren im Laufe des Jahres neu hinzugekommen?
Wieviel Bohrlöcher waren am Ende des Jahres im Zustand der Abteufung?
- III. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihrer Erddölfelder an rohem Erddöl gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 5 Abs. 1)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert (nicht die Selbstkosten) dieser Jahresförderung ab Erddölfeld?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 2)

M
M

1

M

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

- IV. Wie hoch ist der Jahresabsatz an rohem Erdöl gewesen, und zwar an Erdöl:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 6)
- A. zum Selbstverbrauche verwendet?
 - B. an eigene Werke zur Verarbeitung abgegeben?
 - C. durch Verkauf abgegeben?

Zusammen . . .

Menge t	Wert M

- V. Werden auf dem Werke selbstgewonnene Petroleumgase verwertet (Ja oder Nein)?

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)



Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 4

Erdbölbetriebe (Erdbölböhrungen).

1. Als Erdbölbetrieb im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Erdbölböhrungsbetrieb und den Bohrbetrieb in eigener Regie der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die von Ihnen der Berufsgenossenschaft mitgeteilten Zahlen auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzugiehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Bohrunternehmer übertragenen Arbeiten (Abteufen, Herstellen neuer Bohrlöcher) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Auch die Trennung der im Erdbölböhrungsbetrieb einerseits und der im Bohrbetrieb in eigener Regie andererseits beschäftigt gewesen Personen und deren Löhne und Gehälter kann, wenn buchmäßige Angaben nicht vorliegen, schätzungsweise vorgenommen werden.

4. Zu den Fragen III und IV. Den Mengenangaben ist das Reingewicht zugrunde zu legen. Das Gewicht der Umschließungen ist daher nicht zu berücksichtigen.

5. Zu Frage III. Es ist das im Erhebungsjahre geförderte Erdböl, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Erdbölböhrungsfeld des gesamten Absatzes gemäß Frage IV zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand an den einzelnen Erdbölböhrungsorten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Erdbölböhrungsorten unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise oder, falls letztere für das an eigene Werke abgegebene Erdböl nicht bestehen, der nach den Bestimmungen in Ziffer 6 Abs. 3 berechneten Preise zu ermitteln.

6. Zu Frage IV. Der Wert des Absatzes ist für das Erdböl ohne Umschließung ab Erdbölböhrungsfeld anzugeben. Der Wert des selbst verbrauchten Erdböls ist unter Zugrundelegung der für dieses Öl in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen.



Bei Feststellung des Wertes des an die eigenen Werke zur Verarbeitung abgegebenen Erdöls ist der Marktpreis zugrunde zu legen.

Gibt es für das aus eigenen Erdölbetrieben (Erdölbohrungen) stammende Erdöl keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Petroleumraffinerie die gesamten Raffinationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Petroleumraffinerie sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe (Erdöl, Halbfabrikate, Rückstände) und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Als Wert des verkauften Erdöls ist der den einzelnen Abnehmern im Erhebungsjahre tatsächlich fakturierte Preis nach Abzug des Skonto anzugeben. Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benützung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.